# Ist nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrechte die Begnadigung der gegen einen Rechtsanwalt oder Arzt erkannten ehrengerichtlichen Strafen und der nach § 888 und § 890 ZPO. gegen den Schuldner getroffenen Maßnahmen der Geldstrafe oder der Haft zulässig?

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Otto Strasmann**

Assessor in Barmen.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0097

Meinen Eltern!

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

I. Begnadigung der ehrengerichtlichen Strafen gegen den Rechtsanwalt und Arzt.

1. Stellung der Literatur und Praxis . . . . . 1
2. Die Vorschriften des Landesrechts über Begnadigung sind maßgebend 2
3. Das preußische Begnadigungsrecht beschränkt sich grundsätzlich nicht auf bestimmte Kategorien von Strafen, insbesondere nicht auf Kriminalstrafen . . . . . 8
4. Die Natur der ehrengerichtlichen Strafen im allgemeinen schließt die Begnadigung nicht aus . . . . . 11
5. Die Anwendung des Begnadigungsrechts auf die einzelnen ehrengerichtlichen Strafen.
   a) Warnung und Verweis . . . . . 14
   b) Geldstrafen . . . . . 16
   c) Entziehung des Wahlrechts und Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft . . . . . 17
6. Strafmilderung . . . . . 18

II. Begnadigung der gegen den Schuldner nach §§ 888 und 890 ZPO. angeordneten Geldstrafe und Haft.

1. Stellung der Literatur und Praxis . . . . . 20
2. Die Haft des § 888 ist reines Zwangsmittel, daher der Begnadigung nicht unterworfen . . . . . 21
3. Die übrigen Maßnahmen der beiden Paragraphen sind Strafen und unterliegen der Begnadigung; die Rechte des Gläubigers werden nicht verletzt . . . . . 27
4. Strafumwandlung . . . . . 29

# Literaturverzeichnis.


**Adolph**, Das landesherrliche Begnadigungsrecht in Deutschland. Diss. Bonn 1907.
**Arndt**, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1907.
**Arnold**, über Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechts. 1860.
**Berner**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
**Binding**, Grundriß des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Allgemeiner Teil. 1907.
**Binding**, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.
**Berger**, Die Rechtsanwaltsordnung. 1901.
**Elsas**, über das Begnadigungsrecht. 1888.
**Eltzbacher**, Die Unterlassungsklage. 1906.
**Friedländer, A. u. M.**, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 1908.
**Gaupp-Stein**, Die Zivilprozeßordnung. 1908.
**Hahn**, Materialien zur Zivilprozeßordnung.
**Heinze** in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen 1871 Bd. 2 S. 629.
**Heimberger**, Das landesherrliche Abolitionsrecht. 1901.
**Hellwig**, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 1903 u. 1907.
**Hälschner**, Das allgemeine deutsche Strafrecht. 1881.
**Isaac**, Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21 S. 625 ff.
**Kries**, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. 1892.
**Kleinfeller**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. 1905.
**Kohler**, Ungehorsam und Vollstreckung im Zivilprozeß. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 80 S. 141.
**Laband**, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Bd. 3. 1901.
**Liszt**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. 1908.
**Liszt** in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 957.
**Löb**, Das Begnadigungsrecht. 1881.
**Löwe-Hellwig**, Die Strafprozeßordnung. 1904.
**Meyer-Anschütz**, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905.
**Meyer-Allfeld**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907.
**Merkel**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
**Meyer**, Die Rechtsanwaltsordnung. 1879.
**Meyer** in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 21 S. 336 ff.

**Nußbaum**, Zwangsgewalt in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 29 S. 440 ff.
**Petersen**, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1905.
**Planck**, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 1896.
**Rauer**, Gesammelte Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.
**Rönne-Zorn**, Das Staatsrecht in der preußischen Monarchie. 1906.
**Reinke**, Die deutsche Zivilprozeßordnung. 1904.
**Rheinbaben**, Die preußischen Disziplinargesetze. 1904.
**Schmidt**, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 1906.
**Schneider**, Über die Natur von Geldstrafen zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 26 S. 448.
**Schultzenstein**, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen und Prozeßunfähigkeit. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 53 S. 475.
**Schwartz**, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 2. Aufl. 1898.
**Seuffert**, Zivilprozeßordnung. 1905.
**Struckmann u. Koch**, Die Zivilprozeßordnung. 1901.
**Stengel**, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. 1894.
**Stengel**, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.
**Sydow-Jakobsohn**, Rechtsanwaltsordnung. 1907.
**Syring**, Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung. In der Juristischen Wochenschrift 1908 S. 127.
**Weismann**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1905.
**Zorn**, Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1895 u. 1897.

# I. Begnadigung der ehrengerichtlichen Strafen.

1.

Während sich in Literatur und Praxis eine unmittelbare Stellungnahme zu der Frage, ob die gegen einen Arzt verhängten ehrengerichtlichen Strafen im Gnadenwege erlassen oder gemildert werden können, nicht findet, wird die gleiche Frage hinsichtlich der gegen einen Rechtsanwalt verhängten Strafen ausdrücklich erörtert und verschieden beantwortet; auch die Praxis hat sich mit ihr beschäftigt. A. u. M. Friedländer[1]) halten die Begnadigung nach Maßgabe der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden landesrechtlichen Vorschriften im allgemeinen für zulässig; sie verneinen ihre Zulässigkeit für die am Reichsgericht zugelassenen Anwälte, da hier als Inhaber der Gnadengewalt nur eine Reichsinstanz in Betracht komme und einer solchen die Gnadenbefugnis nicht verliehen sei. Syring[2]) verneint die Zulässigkeit der Begnadigung im vollem Umfange mit folgender Begründung: Das allgemeine landesherrliche Begnadigungsrecht sei inhaltlich auf kriminelle Strafen beschränkt. Die ehrengerichtlichen Strafen gegen einen Anwalt zählten zu den kriminellen, wesensungleichen Disziplinarstrafen. Die auch dem disziplinaren Strafrecht bekannte Begnadigung sei aber von dem allgemeinen Begnadigungsrecht als ein lediglich in dem Dienstverhältnis zwischen Staat und Beamten wurzelndes, besonderes Recht zu unterscheiden und daher auf Rechtsanwälte, denen kein Beamtencharakter zukomme, nicht zu übertragen. Zudem komme

[1]) Komm. z. RAO. S. 20, 30, 234—236.

[2]) JurW. 1908 S. 127—130: Die Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung.

als Träger der Begnadigung hinsichtlich aller Rechtsanwälte nur eine Reichsinstanz in Betracht, und da einer solchen diese Befugnis nicht verliehen sei, so sei auch aus diesem Grunde eine Begnadigung grundsätzlich unzulässig. Wilmowski, der die Frage gleichzeitig in der Juristischen Wochenschrift[1]) kurz streift, hat gegen die Begnadigung selbst keine Bedenken, bestreitet ihr aber die Kraft, die Versagungsgründe aus § 5 Nr. 2 u. 5 RAO. zu beseitigen. Der Vorstand der Anwaltskammer des hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg hat in zwei Gutachten[2]) die Zulässigkeit der Begnadigung dahingestellt gelassen, ihre Wirksamkeit aber gegenüber dem Versagungsgrund aus § 5 Nr. 5 verneint, während der Senat von Hamburg, auf dessen Ersuchen die Gutachten erstattet wurden, die Zulässigkeit der Begnadigung angenommen hat. In der preußischen Justizverwaltung sind, wie Syring berichtet, zwei Fälle zur Entscheidung gelangt. In dem einen Falle ist der gnadenweise Erlaß der Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erfolgt, in dem anderen scheint dem Begnadigungsgesuch nicht entsprochen zu sein.

2.

Zunächst ist festzustellen, welches Recht, ob Reichs- oder Landesrecht, zur Anwendung gelangt. Die gegen einen Rechtsanwalt erkannte Strafe wird auf Grund eines Reichsgesetzes, der Rechtsanwaltsordnung, die gegen einen Arzt erkannte Strafe auf Grund des preußischen Gesetzes aus dem Jahre 1899 betr. die ärztlichen Ehrengerichte verhängt. Beide Gesetze enthalten über einen gnadenweisen Erlaß oder eine gnadenweise Milderung der in ihnen angedrohten Strafen nach rechtskräftigem Erkenntnis keine Bestimmungen. Es besteht nun zwar in den meisten Staaten die Möglichkeit, rechtskräftig verhängte Strafen aufzuheben oder zu mildern, ohne den Weg der Gesetzgebung zu bestreiten, als ein Teil des Begnadigungsrechts, das je nach der Verfassung diesem oder jenem Organe des Staates übertragen ist. In der Wissen-

[1]) Jahrg. 1892 S. 295.

[2]) JurW.: Übersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern, Beil. 1906 S. 2/3 u. Beil. 1907 S. 2/3.

schaft wird dieses Recht als Begnadigung im engeren Sinne von dem sogen. Abolitions- oder Niederschlagungsrecht unterschieden. Aber weder das Niederschlagungsrecht noch das Begnadigungsrecht in engerem Sinne, welch letzteres hier allein in Betracht kommt, sind Einrichtungen, die für das Bestehen eines Staates notwendig, mit seiner Existenz daher von selbst gegeben sind. Das Begnadigungsrecht besteht vielmehr überhaupt und nur in dem Umfange, als es durch das Verfassungsrecht eines Staates, sei es in Form einer Gesetzesvorschrift, sei es in Form des Gewohnheitsrechts, anerkannt ist.[1]) Es würde demnach beim Fehlen einer Rechtsnorm, die allgemein ein Begnadigungsrecht im Staate festsetzte, aus dem Schweigen des Gesetzgebers in beiden Gesetzen die Unzulässigkeit der gnadenweisen Aufhebung oder Milderung dieser ehrengerichtlichen Strafen zu folgern sein. Während nun das Recht des Reichs eine allgemeine Bestimmung über die Begnadigung nicht aufweist, sich vielmehr darauf beschränkt, in einzelnen, genau bestimmten Strafsachen dem Kaiser ein Begnadigungsrecht im engeren Sinne zu übertragen, enthält das preußische Landesrecht eine generelle Bestimmung im Art. 49 VU., der zufolge dem Könige das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zusteht. Preußen hat dieses Recht gleich wie die übrigen Bundesstaaten durch den Eintritt in das Reich nicht eingebüßt. Da das Reich das Gebiet der Begnadigung nicht allgemein für sich usurpierte und den das Reich gründenden Staaten nur die Rechte entzogen wurden, welche das Reich ausdrücklich für sich in Anspruch nahm, so ist das landesherrliche Begnadigungsrecht, soweit es überhaupt vorhanden, den Bundesstaaten grundsätzlich erhalten geblieben. Es gilt demnach nicht allein gegenüber den Landesgesetzen, die Strafbestimmungen enthalten, sondern auch den strafandrohenden Gesetzen des Reichs gegenüber, soweit nicht im einzelnen Falle das landesherrliche Begnadigungsrecht durch ausdrückliche Zuweisung an den Kaiser ausgeschlossen ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Straftat das Interesse des Reichs unmittelbar verletzt hat. So z. B. hat der Landesherr das Begnadigungsrecht in den Delikten gegen die Zoll- und Steuergesetze

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 487.

des Reichs,[1]) so bei der Verurteilung von Reichsbeamten wegen krimineller Straftaten.[2])

Eine ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtszustandes durch das Reich findet sich mehrfach in seinen Gesetzen, so insbesondere im § 485 StPO., wo das landesherrliche Begnadigungsrecht als zu Recht bestehend vorausgesetzt wird.[3])

Hiernach beurteilt sich also die Frage nach der Zulässigkeit der Begnadigung sowohl der nach einem preußischen Gesetze gegen einen Arzt als der nach einem Reichsgesetze gegen einen Anwalt verhängten Strafen lediglich nach dem Landesrecht. Nach seinen Regeln bestimmen sich die Voraussetzung und der Umfang des Begnadigungsrechts. Doch bevor für das preußische Recht geprüft wird, ob es den Erlaß ehrengerichtlicher Strafen im Gnadenwege gestattet, ist noch folgendes grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Landesrechts auf die Rechtsanwaltsordnung zu erörtern.

Wie bereits erwähnt (S. 3), hat das Reich in einzelnen Strafsachen dem Kaiser ein Begnadigungsrecht zugewiesen, und zwar in Fällen, wo seitens einer Reichsbehörde in erster Instanz erkannt ist. Dieser Gesetzgebung[4]) hat augenscheinlich der Gedanke zugrunde gelegen, in Sachen, in denen eine Reichsbehörde in erster Instanz erkannt habe, müsse die Begnadigung folgerichtig durch ein Reichsorgan erfolgen, da es sich hier um Strafansprüche des Reichs handele. Jetzt erscheint der Fall nicht unmöglich, daß seitens des Reichs eine Strafgerichtsbarkeit erster Instanz für eine Reichsbehörde geschaffen wird, ohne durch eine ausdrückliche Bestimmung dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu übertragen und ohne auch das landesherrliche Begnadigungsrecht ausdrücklich auszuschließen.

Ein solcher Fall ist bei der ehrengerichtlichen Bestrafung der Rechtsanwälte gegeben, jedenfalls der beim Reichsgericht zugelassenen Anwälte. Syring behauptet, allen Ehrengerichten komme der Charakter von Reichsbehörden zu, da sie ihre Strafgewalt ausschließlich vom Reiche erhalten hätten, und rügt daher

[1]) Arndt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 5 S. 323 ff.
[2]) Löwe, Komm. S. 25.
[3]) s. Elsas S. 75 ff.; Binding, Strafrecht S. 865.
[4]) Eine vollständige Aufzählung bei Laband Bd. 3 S. 489 ff.

die Übung der bayerischen Ehrengerichtshöfe, Urteile und Beschlüsse im Namen des Königs zu erlassen.[1])

Damit geht Syring m. E. zu weit. Denn zweifellos kann die Reichsgesetzgebung Behörden schaffen und mit Strafgewalt ausrüsten, die sie als Landesbehörden ansieht und der bundesstaatlichen Gewalt unterstellt. Daß der Gesetzgeber tatsächlich den Ehrengerichten der Rechtsanwälte ein solche Stellung schaffen wollte, erhellt aus der Angliederung der Anwaltskammern an die Organisation der Landesgerichte. Die gegenteilige Annahme verträgt sich nicht mit der gesamten Gerichtsverfassung, wie sie das Reich geschaffen hat und in welcher die Anwaltschaft einen organischen Bestandteil bildet. Sie steht auch mit der Rechtsanwaltsordnung selbst nicht im Einklang, welche dort, wo es sich um Befugnisse der Justizverwaltung handelt, diese den Landesjustizverwaltungen überträgt, denen insbesondere die Entscheidung über die Zulassung des Anwalts zusteht; anders nur, soweit die am Reichsgericht zugelassene Rechtsanwaltschaft in Betracht kommt. Der gleichen Ansicht sind A. u. M. Friedländer,[2]) welche die Ehrengerichte allerdings nicht als staatliche Behörden, sondern mit Laband[3]) als Organe von Selbstverwaltungskörper aufgefaßt wissen wollen. Indessen ist dieser Unterschied in der Auffassung für die gegenwärtige Frage nicht von Belang. Das Ehrengericht der am Reichsgericht zugelassenen Anwälte kann aber schlechterdings nicht als Behörde eines Landes oder als Organ eines einem Bundesstaate unterstellten Selbstverwaltungskörpers angesehen werden. Es ist notwendig seiner ganzen Stellung nach Reichsbehörde oder jedenfalls dem Reiche unmittelbar unterstellte Selbstverwaltungsbehörde. Hierauf weisen die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, welche in den §§ 98—102 die beim Reichsgericht zugelassenen Anwälte behandelt, mit voller Deutlichkeit hin.

Über die Motive, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, von der Aufnahme einer jeden sowohl positiven als negativen Be-

[1]) JurW. 1908 S. 128.
[2]) Komm. z. RAO. S. 232.
[3]) Staatsrecht Bd. 3 S. 435.

stimmung über das Begnadigungsrecht abzusehen, ist nichts bekannt. Syring[1]) will daraus, daß das Reichsbeamtengesetz bei der Abfassung der Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung über das ehrengerichtliche Verfahren als Vorbild gedient und das dort im § 118 bestimmte Begnadigungsrecht keine Aufnahme gefunden hat, den Schluß ziehen, man habe in die Rechtsanwaltsordnung Bestimmungen über die Begnadigung deshalb nicht aufnehmen wollen, weil man diese selbst nicht für zulässig gehalten habe, denn andernfalls habe man eine Regelung nicht vermeiden können. Indessen kommt diesem Schluß keine überzeugendere Beweiskraft zu als der Annahme, daß man die zu schaffende Zwangsorganisation der Anwälte, die bisher in den meisten deutschen Staaten Beamte waren, den einzelnen Bundesstaaten hat unterstellen wollen und deshalb das landesherrliche Begnadigungsrecht für anwendbar gehalten, hierbei aber die eigentümliche Stellung der am Reichsgericht zugelassenen Anwälte und das hieraus resultierende Verhältnis zum landesherrlichen Begnadigungsrecht übersehen hat. M. E. kann daher die Absicht des Gesetzgebers, die im Dunkel liegt und eine verschiedene Deutung zuläßt, bei der Interpretation des Gesetzes nicht in Betracht kommen; die Entscheidung ist ohne Rücksicht auf eine mutmaßliche Absicht allein auf Grund der gesetzlichen Bestimmung zu suchen, mag sie auch eine ungewöhnliche sein. Wie oben gezeigt ist, besteht der Grundsatz, daß das landesherrliche Begnadigungsrecht auch der vom Reich erlassenen Strafgesetzgebung gegenüber gilt, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Das muß folgerichtig auch dann Rechtens sein, wenn die Strafgerichtsbarkeit unmittelbar vom Reiche in erster Instanz ausgeübt wird. Ihre gegenteilige Ansicht scheinen A. u. M. Friedländer (S. 234 Anm. 17 a. a. O.) mit ihrer rechtlichen Unmöglichkeit zu begründen; indessen ist es rechtlich sehr wohl möglich, auch eine ausschließliche Gerichtsbehörde des Reichs partiell dem Einfluß eines Bundesstaates unterzuordnen.[2]) Bei Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Reichs war man sich nämlich wohl bewußt, daß ohne ausdrückliche Satzung in das

[1]) JurW. 1908 S. 128/29.

[2]) Revisionsbegründung des ORA. zu dem Urteil des RG. v. 12. 3. 1900 Bd. 33 S. 206.

landesherrliche Begnadigungsrecht nicht eingegriffen werde, und daß ohne Zuweisung der Begnadigung an den Kaiser das landesherrliche Begnadigungsrecht auch in den Fällen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt habe, anzuwenden sei. Man war überzeugt,[1]) daß ohne ausdrückliche Erwähnung des Begnadigungsrechts in der Justizgesetzgebung des Reichs das Begnadigungsrecht den Landesherrn — trotz der Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Reichs — sogar für solche Strafansprüche im vollen Umfange verbleibe, die schon in erster Instanz von dem Reichsgerichte zu verfolgen seien. Das Reichsgericht, welches früher andrer Ansicht war,[2]) hat diese Rechtsanschauungen gebilligt.[3]) Es ist demnach hinsichtlich der am Reichsgericht zugelassenen Anwälte der Schluß unvermeidlich, daß die Begnadigung sich nach dem Rechte der einzelnen Bundesstaaten regelt, und wenn sie nach deren Rechte zulässig ist, dem Landesherrn zusteht. Hierbei dürfte die Beantwortung der Frage einige Schwierigkeiten bereiten, welches Bundesstaats Recht im einzelnen Falle zur Anwendung gelangt. M. E. kann allein die Staatsangehörigkeit des verurteilten Anwalts den Ausschlag geben, da jeder andere Maßstab versagt. Es kann nicht geleugnet werden, daß dieser Entscheidung etwas Willkürliches anhaftet; das ist indessen bei der wenig einheitlichen Gesetzgebung der Begnadigung im allgemeinen nicht verwunderlich.[4]) Die gleiche Entscheidung ist m. E. bei den vom Ehrengerichte gegen Patentanwälte erlassenen Strafen zu treffen; auch hier ist weder einer Reichsbehörde eine Gnadengewalt verliehen noch ist das landesherrliche Begnadigungsrecht ausgeschlossen.[5]) Es bleibt daher bei der früheren Feststellung, daß die Zulässigkeit der Begnadigung der ehrengerichtlichen Strafen beim Rechtsanwalt in gleicher Weise wie beim Arzte nach den Landesgesetzen zu beurteilen ist.

[1]) vgl. Kommissionsbericht S. 967 in Hahns Mat. Bd. 2.

[2]) Bd. 28 S. 419.

[3]) Gleicher Ansicht die herrschende Meinung, insbesondere Schwarze, Komm. z. StPO., der in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich ein sogen. Abolitionsrecht der Landesherren anerkennt. Löb S. 17 u. 42; Elsas S. 131; Heimberger S. 105 ff. u. A. Laband Bd. 3 S. 495 Anm. 4.

[4]) s. Löwe, Komm. S. 25.

[5]) s. auch das Börsengesetz v. 22. 6. 1896 §§ 9, 15, 16.

3.

In Preußen handelt es sich also darum, ob das in Art. 49 VU. geregelte Begnadigungsrecht die ehrengerichtlichen Strafen mitumfaßt. Der Wortlaut der Vorschrift weist, abgesehen von den zunächst nicht interessierenden Bestimmungen in den Abs. 2 und 3, keine Beschränkungen auf eine bestimmte Kategorie von Strafen auf. Nach Syring soll das Begnadigungsrecht seiner geschichtlichen Entwicklung entsprechend auf kriminelle, also auf solche Strafen beschränkt sein, die von den zur Strafrechtspflege berufenen Staatsbehörden wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung verhängt werden.[1]) Entspricht diese Ansicht dem positiven Recht, so sind die ehrengerichtlichen Strafen der Begnadigung nicht unterworfen, da sie sich von den kriminellen als zu der Gruppe der Disziplinarstrafen gehörig unterscheiden. Die Behauptung Syrings gewinnt ihre volle Bedeutung, wenn man sie dahin faßt, daß alle anderen dem heutigen Rechte bekannten Strafen von der Begnadigung ausgeschlossen sind, es wäre die Gnadenbefugnis denn durch besonderen Rechtssatz festgesetzt. Nun kennt das heutige Recht außer den schon erwähnten Disziplinarstrafen noch zwei große Gruppen: die Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen und die Zwangs- oder Exekutivstrafen. Bei diesen sowohl als wie bei den sehr zahlreichen Disziplinarstrafen ist eine besondere Gnadenbefugnis nicht festgesetzt. Sie alle unterliegen daher nach Syring nicht der Begnadigung. Ob dieser Konsequenz der Syringschen Ansicht auch von den angeführten Schriftstellern Binding, Liszt und Meyer-Anschütz beigepflichtet wird, scheint mir recht fraglich zu sein. Eine ausdrückliche Äußerung über die Beschränkung des Begnadigungsrechts auf kriminelle Strafen findet sich bei ihnen nicht. Auch sonst wird diese Ansicht in der Literatur nicht vertreten. Im Gegenteil gibt es eine ganze Reihe von Schriftstellern, die das Begnadigungsrecht auf die übrigen Strafkategorien erstrecken. Es sei hervorgehoben Meyer-Allfeld S. 273, wo es heißt: „Dabei hat das Begnadigungsrecht eine über das Kriminalrecht hinaus-

[1]) Liszt, Strafr. § 66; von Binding, Lehrb. S. 878 Abschn. 3 auch als Rechtsstrafen bezeichnet.

gehende Bedeutung, da nicht nur Kriminal-, sondern auch Ordnungs- und Disziplinarstrafen im Wege der Begnadigung erlassen werden können", und Seuffert im Wörterb. d. VerwR. Bd. 1 S. 151: „Dagegen können Disziplinarmaßregeln und sogen. Ordnungsstrafen unbedenklich im Gnadenwege erlassen werden".[1])

Ein Grund dafür, daß sich in Preußen entgegen dem Wortlaute der Verfassungsurkunde die Gnadengewalt des Königs auf kriminelle Strafen beschränken soll, könnte man aus dem vor der Verfassung in Preußen geltendem Rechte herzuleiten versuchen. Denn im preußischen Staatsrechte gilt der Grundsatz, daß der vor der Verfassung bestehende Rechtszustand erhalten geblieben ist, soweit die Verfassung keine ausdrücklichen Änderungen enthält. Das Begnadigungsrecht hatte bereits eine gesetzliche Regelung erfahren, und zwar im ALR. II Titel 13 § 9 und in der Kriminalordnung § 590. In diesen Gesetzen wird nun vorzugsweise von der Begnadigung als dem Rechte des Königs gesprochen, „Verbrechern" zu verzeihen, „Verbrecher" zu begnadigen, und übereinstimmend mit diesem Wortlaut wird in dem Rechtslexikon von Weiske (Bd. 1 S. 799) die Begnadigung nur als sich auf Verbrechen und die Strafjustiz beziehend abgehandelt. Indessen ist dieser Grund nicht stichhaltig. Im allgem. Landrecht war die Scheidung zwischen kriminellem und sonstigem Strafrecht noch nicht durchgeführt. So brachte z. B. erst das preußische Gesetz v. 29. 3. 1844 die Trennung des Disziplinarstrafrechts der Beamten von dem kriminellen Rechte,[2]) und die Scheidung der übrigen Strafarten ist erst ein Ergebnis der neueren Theorie und Gesetzgebung und auch jetzt noch nicht in aller Schärfe durchgeführt.

M. E. ist aber aus dem Art. 49 selbst zwingend zu entnehmen, daß sich die Gnadenbefugnis nicht auf kriminelle Strafen beschränkt. Der zweite Absatz dieses Artikels bindet den König bei der Ausübung der Begnadigung gegenüber Ministern, die wegen Amtshandlung auf Anklage einer Kammer verurteilt sind, an

[1]) s. Elsas S. 7 Anm. 1; Rönne, Staatsrecht S. 334 Note 4; Schwartz, Preuß. VU. S. 140.

[2]) Haarseim in Stengels Wörterb. Bd. 1 S. 267.

den Antrag dieser Kammer. Die Strafen, um die es sich hier handelt, gehören jedenfalls positivrechtlich[1] nicht zu den kriminellen, sie sind auch wohl ihrem Wesen nach von diesen verschieden.[2] In dem Absatze liegt aber auch nach seinem Wortlaute und seinem Verhältnis zum vorhergehenden nicht der Ausspruch, daß das Begnadigungsrecht sich auch auf diese Strafen erstrecke, es aber beschränkt werde, sondern lediglich, daß die an sich auch hier zulässige Ausübung beschränkt sei. Man zweifelte daran nicht, daß ohne Aufnahme dieses Absatzes das Begnadigungsrecht grundsätzlich dem Könige auch hinsichtlich dieser Strafen zustehen würde. Der dritte Absatz, der dem Könige ein Niederschlagungsrecht wegen bereits eingeleiteter Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gibt, bezieht sich, wie Siebenhaar[3] überzeugend ausgeführt hat, nur auf Untersuchungen, welche den Richter beschäftigen, während andere Untersuchungen, z. B. in Disziplinar- und Verwaltungsstrafsachen, nicht unter diese Beschränkung fallen. In diesen Sachen steht dem Könige vielmehr das Begnadigungsrecht im vollen Umfange zu. Dieser Schluß findet eine Bestätigung in der Rede des Abgeordneten Kisker, der in der I. Kammer, ohne Widerspruch zu finden, bei der Beratung der Verfassung ausführte: „Endlich wenn von Niederschlagungen von eingeleiteten Untersuchungen die Rede ist, so sind nur gemeint gerichtliche Untersuchungen, es gehören nicht hierher Disziplinarsachen". Diese Erklärung würde keinen Sinn haben, wenn das im ersten Absatz des Artikels statuierte Begnadigungsrecht die Disziplinarsachen nicht umfaßte. Es ist denn auch in Preußen ständige Praxis gewesen, die Gnadengewalt des Königs auf die gegen Beamte verhängten Disziplinarstrafen zu erstrecken.[4] Wenn demgegenüber Syring in der gegen Beamte geübten Gnade ein von dem allgemeinen Begnadigungsrecht verschiedenes, in dem Dienstverhältnis zwischen Beamten und Staat wurzelndes Recht erkennen will, so kann er

[1] So Liszt, Strafrecht S. 233.

[2] So Wahlberg im Handb. des deutschen Strafr. von Holtzendorff Bd. 1 S. 540, der sie parlamentarische Strafen nennt.

[3] Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 8 S. 495.

[4] s. Rheinbaben, Preuß. Disziplinargesetz S. 241.

damit dem geltenden Rechte gegenüber in Preußen nicht gehört werden. So dürfte also der Schluß gerechtfertigt sein: Weil der Art. 49 das Begnadigungsrecht des Königs auf eine bestimmte Kategorie von Strafen nicht beschränkt, so erstreckt es sich grundsätzlich auf alle Strafarten, soweit eine Anwendung nicht durch die Natur des Begnadigungsrechts selbst ausgeschlossen wird. Letzteres ist bei den ehrengerichtlichen Strafen nicht der Fall. Denn mag man auch die Begnadigung ihrem Wesen nach als ein publizistisches Rechtsgeschäft, einen Rechtsverzicht des Staates,[1] als einen Verwaltungsakt, die Ausübung eines Hoheitsrechts[2] oder als einen Rechtsbildungsakt[3] auffassen, der Inhalt des Rechts bleibt unbestritten derselbe, er stellt sich nämlich bei der Begnadigung im engeren Sinne dar als die Nichtausübung bezw. Beseitigung des Rechts, die urteilsmäßig festgestellte Strafe zu vollstrecken. Die Verschiedenheit in der Charakterisierung des Rechts muß daher für seine Anwendung bedeutungslos bleiben, weil sein Inhalt hiervon nicht berührt wird. Aus dem Inhalte des Rechts lassen sich aber irgendwelche Bedenken gegen seine Anwendung auf ehrengerichtliche Strafen nicht herleiten.

4.

Eher ließen sich Gründe gegen die Anwendung auf die ehrengerichtlichen Strafen aus der Natur dieser Strafen selbst entnehmen. Wie wir bereits erwähnt, gehören die ehrengerichtlichen Strafen zu den Disziplinarstrafen. Während der Staat allein das Recht besitzt, Kriminalstrafen zu verhängen, steht es ihm bezüglich der Disziplinarstrafen nicht ausschließlich zu; diese Strafgewalt wird vielmehr auch von anderer Seite ausgeübt, und zwar von Personen oder Körperschaften, denen sie entweder vom Staate verliehen oder deren Besitz von ihm anerkannt ist. Nach diesem Gesichtspunkte unterscheidet man eine vom Staate übernommene Disziplinarstrafgewalt, die er selbst ausübt, z. B. gegen die staatlichen Beamten, die Insassen einer Strafanstalt oder die An-

[1] Binding Bd. 1 S. 826, 873 u. Liszt § 80.
[2] Laband Bd. 3 S. 484; Meyer-Anschütz S. 640.
[3] Seuffert in Stengels Wörterb. Bd. 1 S. 148.

gehörigen von Heer und Marine, und eine nur vom Staate anerkannte bezw. verliehene Disziplinarbefugnis, die aber in vielfacher Beziehung eine staatliche Regelung erfahren hat. Zu dieser letzteren an Zahl und Erscheinungsform außerordentlich reichen gehört das Züchtigungsrecht des Hausvaters, des Lehrherrn, der ihn vertretenden Gesellen und Gehilfen,[1]) die Strafbefugnis des Fabrikherrn,[2]) des Schiffers,[3]) der Universitätsbehörden gegen einen Studierenden,[4]) des Börsenvorstandes gegen Besucher der Börse,[5]) der Religionsgesellschaft und vieler anderer.[6]) Hierher sind auch die uns beschäftigenden ehrengerichtlichen Strafen zu rechnen. Ein Zweifel könnte nur bezüglich der gegen einen Anwalt verhängten obwalten, wenn man dem Anwalt Beamteneigenschaft zuerkennt. Diese allein von Zorn-Rönne[7]) vertretene Ansicht kann nicht gebilligt werden, da die Ausübung eines Amtes — als solches ist die Rechtsanwaltschaft zu betrachten — dem Ausübenden noch nicht den Beamtencharakter verleiht. Die Anwendung des Begnadigungsrechts auf das staatliche Disziplinarrecht gibt zu keinem Bedenken Anlaß, wohl aber erscheint seine Anwendung auf das vom Staate nur anerkannte Disziplinarrecht von einzelnen Personen oder Gemeinschaften befremdend. Schließt man jetzt auch die Begnadigung in den Fällen einer Disziplinargewalt, in denen ein vom Inhaber der Gewalt verschiedenes richterliches Organ und ein geregeltes prozessuales Verfahren nicht besteht, als illusorisch deswegen aus, weil die Wirkung einer solchen Begnadigung jeden Augenblick durch die diskretionäre Gewalt des Inhabers zunichte gemacht werden kann, so bleibt doch für die übrigen Fälle, zu denen insbesondere auch die ehrengerichtliche Bestrafung eines Arztes oder eines Anwalts zu rechnen ist, das Bedenken bestehen, daß die Begnadigung des Königs in ein fremdes, das Recht des Gewalthabers, also hier in das der in den Kammern organisierten

[1]) GewO. § 127a.
[2]) GewO. § 134b.
[3]) SeemO. §§ 72 u. 79.
[4]) Preuß. Gesetz v. 29. 5. 1879 §§ 6ff.
[5]) Reichsgesetz v. 22. 6. 1896 §§ 9, 15, 16ff.
[6]) Liszt in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 967.
[7]) Staatsrecht § 104.

Berufsgemeinschaften eingreift. Dieser Umstand tritt noch mehr hervor, wenn man erwägt, daß es Ärzten und Anwälten nach dem Stande der heutigen Zivilgesetzgebung freigestanden hätte, sich im Wege des Zivilvertrages zu ähnlichen Berufsgemeinschaften zusammenzuschließen und diese mit einer ähnlichen Strafgewalt zu bekleiden. Man denke z. B. an die Studentenverbindungen, die gegen ihre Mitglieder in einem geregelten Verfahren auf Ehrenstrafen zu erkennen berechtigt sind. Daß in solchen Fällen das Begnadigungsrecht des Königs nicht statthaben kann, ist unbestritten, da es sich hier immer nur um Privat- bezw. Vertragsstrafen handelt, die sich lediglich als für einen bestimmten Fall versprochene Schuldverbindlichkeiten darstellen. Ist also in einem solchen Falle das Begnadigungsrecht gegenüber den von der Organisation verhängten Vertragsstrafen unzulässig, so sollte es im Falle einer mit bestimmten Strafrechten ausgestatteten Zwangsorganisation auch sein. Indessen gerade diese Gegenüberstellung läßt das Unrichtige des erhobenen Bedenkens erkennen. Die freiwillige Organisation hat die Strafgewalt nur so weit, als sich ihr der einzelne freiwillig unterwirft und soweit er wirklich über die als Strafe zu verhängenden Rechtsnachteile nach den Regeln des bürgerlichen Rechts verfügen kann. Die Zwangsorganisation übt die Strafgewalt über alle dem Beruf Angehörigen; eines Beitritts zur Organisation in der Form des Privatvertrages bedarf es nicht. Die Strafgewalt geht auch über den Umfang einer vertraglichen hinaus. Das alles ist eben nur möglich, weil der Staat der Organisation eine besondere Strafbefugnis verliehen hat. Diese Gewalt besteht demnach nur, soweit sie der Staat der Organisation verliehen hat. Der Staat war demnach bei der Verleihung nicht gehindert, die Strafbefugnis nur mit der Beschränkung, wie sie sich aus dem Bestehen eines allgemeinen Begnadigungsrechts ergibt, zu übertragen. Er verletzt dann durch die Ausübung der Begnadigung kein fremdes Recht — die Strafgewalt der Organisation ist eben durch dieses Recht beschränkt —, sondern übt eine ihm kraft der allgemeinen Natur der Regel vorbehaltene Befugnis aus. Faßt man so das Begnadigungrecht in seinem Verhältnis zu der Disziplinargewalt der Organisation als ein dem Staate vorbehaltenes, die Strafbefugnis der Organisation beschränkendes

Recht auf, so bietet die Anwendung des Begnadigungsrechts auf die ehrengerichtlichen Strafen weitere konstruktionelle Schwierigkeiten nicht.

5.

a) Ist auch die Begnadigung der ehrengerichtlichen Bestrafung gegenüber grundsätzlich zulässig, so bringt doch, wenn wir jetzt ihre Anwendung auf die einzelnen Strafen prüfen, die eigenartige Natur der in beiden Gesetzen vorgesehenen Strafen der Warnung und des Verweises eine bedeutsame Einschränkung der Begnadigung mit sich. Für diese Strafen ist in beiden Gesetzen eine von ihrer Verhängung gesonderte Vollstreckung nicht angeordnet. Eine solche ergibt sich nur, wenn gegen einen Arzt auf die hier zulässige Nebenstrafe der Veröffentlichung des Urteils erkannt ist. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers darf zwar nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß diese Strafen keiner Vollstreckung bedürfen. Denn auch das Strafgesetzbuch kennt den Verweis, ohne eine Vorschrift über die Art und Weise seiner Vollstreckung zu geben, noch seiner bei der Vollstreckungsverjährung zu gedenken. Trotzdem nimmt die gesamte Literatur in Übereinstimmung mit der Praxis an, daß auch diese Strafe nach der Rechtskraft des Urteils durch Erteilung des Verweises zu vollstrecken ist.[1]) Die Motive zum Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (S. 94) sagen aber ausdrücklich, daß man hier von der Aufnahme von Vollstreckungsvorschriften abgesehen hat, weil es bei diesen Strafen einer besonderen Vollstreckung nicht bedürfe. Nach dieser Erklärung erlaubt das Schweigen des Gesetzgebers sowohl für die Rechtsanwaltsordnung als auch für das Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, welche nach dem Vorbilde der Rechtsanwaltsordnung die ehrengerichtliche Institution für den ärztlichen Stand einführte,[2]) mit Recht den Schluß, daß diese Strafen nicht besonders zu vollstrecken sind, vielmehr mit der Verkündigung des Urteils bezw. mit seiner Rechtskraft als vollstreckt zu gelten haben. Diese An-

[1]) s. Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 23 S. 403.
[2]) s. Altmann, Einleitung S. 4.

sicht wird von allen Bearbeitern der beiden Gesetze geteilt.[1]) Sie wird gleichfalls vom Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in dem Erkenntnis v. 1. 11. 1886 vertreten.[2])

Fehlt aber einem Strafurteile eine besondere Vollstreckung, die Zufügung des verhängten Übels, so ist die Begnadigung tatsächlich unmöglich. Denn diese hat allein die Strafe zum Gegenstand, deren Vollzug sie ganz oder teilweise beseitigt. Ist das Urteil also bereits mit der Rechtskraft als vollstreckt anzusehen, so mangelt der Begnadigung, die frühestens mit dem Augenblicke der Rechtskraft einsetzen könnte, das Angriffsobjekt. Die Begnadigung ist daher hier ebenso unmöglich wie bei einer kriminellen Straftat, wenn die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt ist. Sollte man allerdings bei einer Geldstrafe nach deren Einziehung die Begnadigung noch für möglich erachten, da eine Rückzahlung stattfinden kann, so ist etwas Derartiges jedoch bei den Ehrenstrafen in gleicher Weise ausgeschlossen wie bei den Freiheitsstrafen, da die Vollstreckung hier nicht rückgängig gemacht werden kann. Wenn A. u. M. Friedländer trotzdem die Begnadigung hier für möglich halten, „weil dies auch für die gleichartigen kriminellen Strafen gelte",[3]) so ist dieser Grund nicht stichhaltig, da die einzige gleichartige Strafe des Kriminalrechts, der Verweis, durch mündliche oder schriftliche Erteilung zu einer besonderen Vollstreckung gelangt. Ließe man demnach in diesen Fällen die Begnadigung zu, so könnte sie nur den Sinn einer Aufhebung des Urteils haben. Das aber widerstreitet, wie allgemein anerkannt ist, dem Inhalte der Begnadigung vollständig, denn sie will nicht selbst Recht sprechen, sondern den Vollzug des im Urteile unabänderlich feststehenden Rechts gänzlich oder teilweise verhindern. Hiernach ist also regelmäßig die Begnadigung bei Warnung und Verweis ausgeschlossen. Nur soweit durch das Urteil die Veröffentlichung der gegen einen Arzt erkannten Ehrenstrafen angeordnet ist, liegt eine besondere von der Hauptstrafe wohl zu scheidende Nebenstrafe

[1]) Meyer S. 140; Friedländer S. 320 Anm. 5; Berger § 97 Anm. 3; Sydow-Jakobsohn § 97 Anm. 1; für das Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte Fiedler S. 66; Altmann S. 143.

[2]) EGH. Bd. 3 S. 25.

[3]) Komm. S. 235 Anm. 21.

vor, die der Vollstreckung und daher auch der Begnadigung fähig ist.

b) Nach beiden Gesetzen (RAO. § 97 Abs. 1 und Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte § 50 Abs. 2 Nr. 1) fließen die vom Ehrengerichte verhängten Geldstrafen den Kassen der Kammern zu. Man könnte diesen Umstand gegen die Zulässigkeit der Begnadigung von Geldstrafen ins Feld führen, da durch die Begnadigung in die wohlerworbenen Privatrechte der Kammern eingegriffen werde und ein solcher Eingriff dem allgemeinen Grundsatze der Begnadigung, keine Rechte Dritter zu verletzen, zuwiderlaufe. In der Tat wird denn auch von Syring dieses Argument gegen die Zulässigkeit der Begnadigung ausgespielt. Das Argument hält aber einer genaueren Prüfung nicht stand. Zwar gilt der allgemeine Grundsatz, daß Rechte Dritter nicht verletzt werden sollen, auch für das preußische Recht, wo er in ALR. II, 13 § 10 eine ausdrückliche Festlegung erfahren hat, an welcher die Verfassung nichts geändert hat. Aber es handelt sich hier gar nicht um „Rechte Dritter", denn einmal können die Kammern, welche selbst Inhaber der Strafgewalt sind, nicht gut als Dritte betrachtet werden, sodann werden auch keine Privatrechte gekränkt. Schon der Ausdruck „zufließen" läßt erkennen, daß durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe kein privatrechtliches Schuldverhältnis des Verurteilten zu der Kammer geschaffen werden soll. Wie der Staat durch das Strafurteil keinen von der Vollstreckung unabhängigen privatrechtlichen Anspruch auf eine Geldsumme erwirbt,[1]) so wird auch die Kasse bezw. die Kammer nicht Gläubigerin auf eine vom Verurteilten zu zahlende Geldsumme. Es gilt dies genau so wie in den Fällen des kriminellen Unrechts, wo zuweilen die Geldstrafen nicht der Staatskasse, sondern anderen Kassen zufließen, z. B. bestimmten in der Gewerbeordnung näher bezeichneten Kassen gemäß § 146 Abs. 2 a. a. O. und der Postunterstützungskasse nach § 33 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871. Auch hier hält man nicht einen privatrechtlichen Anspruch der bedachten Kasse für gegeben[2]) und hat

---

[1]) Hälschner S. 731.

[2]) s. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze Bd. 1 S. 905.

daher noch niemals Anlaß genommen, die Zulässigkeit der Begnadigung dieserhalb in Zweifel zu ziehen. Da sonach die Begnadigung einer Geldstrafe kein Privatrecht einer dritten Person verletzt, ist sie im vollen Umfange zulässig.

c) Während die schwerste dem Arzte gegenüber zulässige Strafe, die auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts, für die Anwendung des Begnadigungsrechts keine Bedenken wach werden läßt, gibt der gnadenweise Erlaß der Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft noch zu einigen Erörterungen Anlaß.

Bei dieser Strafe ist nämlich eine doppelte Auffassung hinsichtlich ihres Umfanges möglich. Entweder man findet in der Strafe selbst nur die einmalige mit der Rechtskraft des Urteils gemäß § 96 RAO. eintretende Wirkung des Verlustes der Berufsstellung und nimmt die dauernde Unfähigkeit zum Anwaltsberuf als eine kraft Gesetzes von Rechts wegen eintretende Folge der Strafe an oder man faßt beide Wirkungen, die einmalige und die dauernde, als von vornherein in der Strafe selbst gegeben zusammen. Für die erstere Auffassung spricht der Umstand, daß das Gesetz in § 5 Nr. 2 einen besonderen Hinderungsgrund für die Zulassung zur Anwaltschaft aus der Verurteilung des Antragstellers zum Ausschluß von der Anwaltschaft herleitet. Diese Bestimmung kann sehr wohl als eine Rechtsverwirkung aufgefaßt werden, wie im Strafgesetzbuche z. B. als Folge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe von Rechts wegen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter eintritt. Als Rechtswirkung wäre dann nach der überwiegenden Ansicht der Literatur [1]) die dauernde Unfähigkeit zum Anwaltsberuf der Gnade entzogen, weil sie keine Strafe wäre. Die Strafe der Ausschließung würde sich dann in der einmaligen mit Rechtskraft des Urteils eintretenden Wirkung des Verlustes der Stellung erschöpfen und der Begnadigung gleichfalls entzogen sein, da die Strafe bereits vollstreckt wäre.

Indessen ist die vorgetragene Auslegung des § 5 Nr. 2 nicht die allein mögliche. Das Gesetz kann auch die dauernde Wirkung von vornherein als in der Strafe beschlossen angesehen und sie

[1]) Binding rechnet eine solche Rechtsverwirkung allerdings zur Strafe.

im § 4 Nr. 2 nur der Vollständigkeit halber bei der Aufzählung der Versagungsgründe erwähnt haben. Denn auch der unmittelbar vorhergenannte Versagungsgrund ist durch seine Erwähnung hier nicht erst geschaffen, sondern bestand bereits gemäß §§ 31, 34 Nr. 3, 35 Abs. 2 StGB. Auch deutet die für die Strafe gewählte Ausdrucksweise: Ausschließung „von" der Anwaltschaft, nicht „aus" der Anwaltschaft, auf eine dauernde Wirkung hin. Man wird daher mit Recht die dauernde Unfähigkeit als einen Teil der Strafe und diese daher insoweit als der Begnadigung unterworfen betrachten.

In diesem Zusammenhange erhebt sich die Frage, wie der gnadenweise Erlaß dieser Strafe wirkt. Ist der begnadigte Anwalt wieder in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen oder muß er sich, um seine frühere Berufsstellung wiederzuerlangen, dem Zulassungsverfahren aussetzen? Wie natürlich, ist der Anwalt nur dann wieder einzutragen, wenn er durch die Begnadigung wieder Anwalt geworden ist. An sich ist eine derartige Wirkung der Begnadigung rechtlich nicht unmöglich. Sie kommt aber in Preußen im allgemeinen dem Begnadigungsrecht des Königs nicht zu.[1]) Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes v. 31. 5. 1882, nach welcher ein Bischof, gegen den auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes v. 12. 5. 1873 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, nach seiner Begnadigung wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese gilt, ist eine Ausnahmebestimmung. Der Erlaß der Strafe gibt in Preußen nur die Fähigkeit wieder, nicht das auf Grund dieser Fähigkeit als allgemeiner Voraussetzung erworbene Amt. Die Wiedereinsetzung in das Amt erfolgt vielmehr nach dem in Preußen herrschenden Brauche durch einen besonderen Akt und kann zur Begnadigung selbst nicht mehr gerechnet werden; sie ist aber nur insoweit möglich, als es sich um ein vom Könige verliehenes Amt handelt. Letzteres ist beim Amte des Rechtsanwalts nicht der Fall, dieses kann vielmehr nur auf Grund des Zulassungsverfahrens erworben werden, bei welchem der Anwaltskammer ein die Landesjustizverwaltung unbedingt bindendes diskretionäres Ermessen in der

[1]) s. Berner, Strafrecht S. 335; Schwartz, VII. S. 141.

Beurteilung von Abweisungsgründen[1]) eingeräumt ist. Durch die Begnadigung erlangt demnach der Anwalt seine frühere Stellung nicht ohne weiteres zurück, sondern nur die Fähigkeit, wieder Anwalt zu werden. Es ist daher nicht einzutragen, sondern kann nur zugelassen werden.

6.

In dem Umfange, in welchem ein gnadenweiser Erlaß der ehrengerichtlichen Strafen zulässig ist, kann auch eine Milderung eintreten. Diese ist als teilweiser Erlaß nur bei den Geldstrafen möglich, während bei den anderen Strafen nur eine Umwandlung in Frage kommt. Wird eine solche verfügt, so ist der Gnadenträger nach der herrschenden richtigen Ansicht[2]) an die Strafarten und die Höchst- und Mindestbeträge des Gesetzes gebunden. Er kann daher z. B. nicht die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft in eine zeitlich beschränkte Suspension vom Amte umwandeln. Gleichfalls entscheidet über die Abstufung der Strafen lediglich die Auffassung des Gesetzes. Weder die subjektive Ansicht des Gnadenträgers noch die des Verurteilten über den verschiedenen Grad der Strafen sind maßgebend. Die Strafenfolge in dem Gesetze betr. die ärztlichen Ehrengerichte entspricht der Aufzählung im § 15, die Reihenfolge der Strafen hingegen im § 63 RAO. erfährt eine geringe Abweichung. Denn da nach §§ 6 Nr. 3, 15 Nr. 1, 43 Nr. 3 RAO. an die Bestrafung mit einem Verweise gewisse Rechtsnachteile, nicht aber an die Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. geknüpft sind, ist die Geldstrafe bis zu 150 Mk. eine leichtere Strafe als der Verweis; sie kann daher nur in eine Warnung, nicht in einen Verweis umgewandelt werden.

[1]) Laband Bd. 3 S. 430.

[2]) Dagegen Elsas und auch teilweise Binding.

## II. Begnadigung der gegen den Schuldner nach §§ 888 u. 890 ZPO. getroffenen Maßnahmen.

1.

Auch der zweite Teil der zur Bearbeitung gestellten Frage, die Zulässigkeit der Begnadigung der nach den §§ 888 u. 890 ZPO. gegen den Schuldner rechtskräftig festgesetzten Maßregeln, erfährt in der Literatur eine verschiedene Beurteilung. Von den Schriftstellern, die unmittelbar zu der Frage Stellung nehmen, seien folgende hervorgehoben. Isaac,[1]) der ein „Zwangsstrafrecht" und ein „Zwangsstrafverfahren" als eine besondere, auch die sämtlichen hier fraglichen Maßnahmen umfassende Rechtsdisziplin auszugestalten versucht, bejaht die Zulässigkeit der Begnadigung ganz allgemein der Zwangsstrafe gegenüber und mißt der Gnadeninstanz mit Rücksicht auf den vielfach formalistischen Charakter des Verfahrens gerade hier eine besondere Bedeutung zu. Seuffert[2]) hält die Begnadigung gegenüber den Maßnahmen des § 890, die er als Ordnungsstrafen für gegen einen Richterbefehl gezeigten Ungehorsam ansieht, für zulässig. Das dürfte wohl auch von der Geldstrafe des § 888 zu gelten haben, obwohl er dies nicht ausdrücklich sagt, da er die Geldstrafe hier in gleicher Weise als Ordnungsstrafe charakterisiert, während er der Haft des § 888 einen Strafcharakter nicht beilegt. Nach Gaupp-Stein[3]) ist zwischen den beiden Paragraphen wohl zu scheiden. Die Maßnahmen des § 888 dulden nach ihm deshalb keine Begnadigung, weil sie hier einen Eingriff in das Recht des Gläubigers bedeutet; für die

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 21 S. 701.
[2]) Komm. z. ZPO. S. 585.
[3]) Komm. S. 738, 745.

Maßnahme des § 890 ist sie hingegen nicht ausgeschlossen, weil es sich hier um wirkliche Strafen handelt. Adolph[1]) verneint die Gnadenbefugnis für beide Paragraphen, einmal weil die fraglichen Maßregeln keine Strafen seien, sodann weil die Begnadigung unter allen Umständen die Gläubigerinteressen benachteiligte. Nach Kohler[2]) folgt für die Geldpön des § 888 aus ihrem Zwangscharakter, daß von einem begnadigungsweisen Erlaß keine Rede sein kann. Nach Nußbaum endlich,[3]) der die sämtlichen Maßregeln den Ordnungsstrafen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichstellt, können Geldstrafen durch die höchste Stelle im Staate erlassen werden, wobei es sich aber nicht um die Begnadigung im strafrechtlichen Sinne, sondern um eine Niederschlagung von Staatseinnahmen nach den sogen. Komptabilitätsgesetzen handelt. Aus der Praxis sei das Gutachten des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig[4]) angeführt, in welchem die Begnadigung der Strafen des § 890 unter ausführlicher Begründung im Regelfalle vornehmlich deswegen verneint wird, weil diese in unstatthafter Weise in die Privatrechte des Gläubigers eingreift.

2.

Es ist vom Reiche gesetztes Recht, welches die Maßnahmen der Haft- und Geldstrafe gegen den säumigen Schuldner anzuwenden gestattet. Gleichwohl entscheidet über die Zulässigkeit der Begnadigung nach den früher entwickelten Grundsätzen das Landesrecht, da dem Reichsrecht eine diesbezügliche Vorschrift fehlt. Das gilt um so mehr, als die Verfügungen in aller Regel von den Landesgerichten getroffen werden. Der seltene Fall, daß ein Gericht des Reichs eine solche Anordnung trifft, ist in gleicher Weise zu beurteilen, wie das hinsichtlich der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte geschehen ist (s. oben S. 7).[5])

[1]) Das landesherrliche Begnadigungsrecht S. 36, 37.

[2]) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 80 S. 275.

[3]) Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 29 S. 484, 491.

[4]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Braunschweig 53. Jahrg. S. 20.

[5]) Es ist an ein Konsular- oder Schutzgebietsgericht gedacht. Die Begnadigung hat der Kaiser hier nur bei Urteilen in Strafsachen (§ 72 des Reichsgesetzes v. 7. 4. 1900).

Auf die von den preußischen Gerichten festgesetzten Maßregeln ist aber das preußische Recht anzuwenden. Nach Art. 49 VII. ergreift die Begnadigung, wie oben des näheren ausgeführt ist, grundsätzlich alle Kategorien von Strafen, mithin auch die hier fraglichen Maßnahmen, sofern sie nur überhaupt Strafen sind. Das ist aber hinsichtlich dieser Maßnahmen nicht ohne Zweifel. Daß sie ein Übel dem Schuldner zufügen, ist für ihren Strafcharakter nicht entscheidend, da es mancherlei Arten der Übelzufügung gibt; außer der Strafe kommt hier vor allem das sogen. reine Zwangsmittel in Betracht. Wir sind daher genötigt, auf den Unterschied dieser beiden Arten der Übelszufügung näher einzugehen.

Die Strafe kennzeichnet sich durch ihre Beziehung auf eine der Vergangenheit angehörige unrechtmäßige Handlung, als deren gleichsam naturnotwendige, durch kein späteres Ereignis, wie etwa Leistung von Schadensersatz, abzuwendende Folge sie sich darstellt. Wie nach dem allgemeinen Gesetz unseres Erkennens, dem der Kausalität, die Wirkung der Ursache, so folgt die Strafe dem Unrecht als seine Vergeltung und Ahndung, eine Kausalität eigener Art, die durch die in Menschenhirn seit Jahrtausenden festgewurzelten Vorstellungen über die Strafe begründet ist. Über den eigentlichen Zweck dieser Folge herrscht der bekannte Streit der Strafrechtstheorien.

Im Unterschied hiervon erfolgt bei dem reinen Zwangsmittel die Übelzufügung wegen eines in der Gegenwart liegenden unrechtmäßigen Verhaltens, um das rechtmäßige für die Zukunft zu erzwingen. Ohne Rücksicht auf die Vergangenheit wird das Übel nur so lange zugefügt, als das unrechtmäßige Verhalten sich mit Ablauf der Zeit in der Gegenwart ständig erneut offenbart. Sobald das unrechtmäßige Handeln der Vergangenheit angehört, kommt es als Grund für die Übelszufügung nicht mehr in Betracht; die Übelszufügung hört auf in dem Augenblicke, wo an die Stelle des unrechtmäßigen Tuns das rechtmäßige tritt. Die Übelszufügung verfolgt also den alleinigen Zweck, das rechtmäßige Verhalten zu erzwingen, den menschlichen Willen zum rechten Tun zu beugen. Diese Übelszufügung ist daher lediglich Zwangsmittel und wird zum Unterschiede von der

Strafe, die auch im besonderen Falle ein Zwangsmittel sein kann, als reines Zwangsmittel bezeichnet. Die Ausübung eines Zwanges ist nämlich nicht allein in der vorstehend geschilderten Weise zur Beugung menschlichen Willens möglich, sondern auch dadurch, daß man ohne Rücksicht auf das gegenwärtige Verhalten eines Menschen das unrechtmäßige in seinen einzelnen, in der Vergangenheit bereits vorliegenden Äußerungen bestraft, um hierdurch für die Zukunft zu sorgen. Diese sogen. Zwangsstrafe, welche sich von der gewöhnlichen Strafe durch ein besonderes Ziel, die Erzwingung einer konkreten Leistung, unterscheidet, hat mit dem direkten Zwangsmittel eben dieses Ziel, den widerstrebenden Willen zu brechen und Gehorsam zu erzwingen, gemeinsam, unterscheidet sich aber von ihr durch den indirekten Weg, den sie einschlägt. Sie übt den Zwang nicht unmittelbar aus, sondern in Gestalt der Strafe, der Ahndung vergangenen Handelns; sie bleibt deshalb trotz ihres besonderen Zwecks Strafe; sie ist verwirkt, wenn der Ungehorsam zutage getreten ist, und sie entfällt nicht wie das Zwangsmittel im engeren Sinne mit der Beugung des Trotzes, voraussetzt, daß letztere nicht zur Aufhebung der Strafnorm selbst führt.[1])

Handelt es sich um die Erzwingung einer bestimmten Leistung und gestattet der Gesetzgeber zur Erreichung dieses Zieles die Zufügung eines Übels, so hängt es — abgesehen von der gleich zu erwähnenden Einschränkung — allein von seinem, des Gesetzgebers Willen ab, ob das Übel in der Form der Strafe oder in der des reinen Zwangsmittels zur Anwendung kommen soll. Beschränkt ist der Gesetzgeber nur bei Leistungen, die auf ein Dulden oder Unterlassen gerichtet sind. Solche Leistungen können nur durch Bestrafung der einzelnen Zuwiderhandlungen erzwungen werden, da sich die Unterlassung oder Duldung unmittelbar nicht erzwingen läßt, man müßte denn jede Möglichkeit der Zuwiderhandlung dem Schuldner nehmen. Einen solchen Zwang etwa durch lebenslängliche Haft kennt unser Gesetz nicht. Besteht hin-

[1]) Liszt in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 966 u. 967; anders Isaac a. a. O., der gerade in der Zwangshaft das Prinzip der Zwangsstrafe am schärfsten durchgebildet erkennt.

gegen die Leistung in einem bestimmten Tun, so kommt das Prinzig zur vollen Geltung: der Gesetzgeber kann Strafen gestatten oder nur Zwang oder beides nebeneinander.

Die Stellung der §§ 888 u. 890 in dem Abschnitte der Zivilprozeßordnung, welcher betitelt ist „Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen", dürfte darüber keinen Zweifel lassen, daß mit den in diesen Paragraphen zugelassenen Maßregeln lediglich der Schuldner zu einer bestimmten Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden soll. Die im § 888 vorgesehenen Maßnahmen sind daher, weil dieser Paragraph ein positives Tun erzwingen will, Strafen oder Zwangsmittel, die des § 890, der eine Duldung oder Unterlassung erzwingen will, lediglich Strafen.

Nach § 888 kann der Schuldner durch Geldstrafen oder durch Haft angehalten, nach § 890 wegen jeder Zuwiderhandlung zu Geldstrafen oder zur Strafe der Haft verurteilt werden. Aus dieser Sprachweise des Gesetzes läßt sich m. E. bereits entnehmen, daß die Haft im § 888 reines Zwangsmittel, die Geldstrafe dagegen auch Strafe ist. Diese Ansicht wird zunächst durch die Motive bestätigt; es heißt dort[1]: „Die Haft ist in diesem Falle überhaupt keine Strafe, sondern direktes Zwangsmittel und steht als solches neben der Androhung und Festsetzung von Geldstrafen zur Wahl. Dieser Charakter der Haft als eines reinen Zwangsmittels wird in der Literatur fast allgemein anerkannt, über die Natur der Geldstrafen dagegen herrscht Streit. Die Textansicht wird u. a. vertreten von Seuffert,[2] [3] Struckmann-Koch,[4] Planck,[5] Isaac,[6] der früheren preuß. Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher[7] und von der bayerischen auch jetzt noch.[8] Die gegenteilige Ansicht, welche

[1] Hahns Gesamm. Mat. z. ZPO. S. 467.
[2] Komm. z. ZPO. S. 579; Schneider.
[3] Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 26 S. 450.
[4] Komm. z. ZPO. S. 304.
[5] Lehrb. S. 791.
[6] a. a. O. S. 688 u. 689.
[7] § 90 Nr. 3.
[8] § 208.

man als die herrschende bezeichnen kann — sie wird auch vom Reichsgericht vertreten — erblickt in der Geldstrafe ein ebenso reines Zwangsmittel wie in der Haft; sie leitet aus diesem Charakter folgerichtig die beiden Sätze ab, daß die Vollstreckung wie bei der Haft in den Händen des Gläubigers zu seiner freien Benutzung ruhe, und daß keine Vollstreckung mehr statthaft sei, wenn der Schuldner die zu erzwingende Leistung gemacht habe. Der letztere Satz wird zwar nicht von allen Anhängern dieser Ansicht in voller Schärfe herausgestellt, er ist jedoch bei Annahme der reinen Zwangsnatur der Geldstrafe unabweislich. Von den Vertretern dieser Ansicht sei hingewiesen auf Gaupp-Stein,[1] Kohler,[2] Weismann,[3] Petersen,[4] das Reichsgericht,[5] das Oberlandesgericht Dresden,[6] die preuß. Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher in der heutigen Fassung (§ 90). Eine eigentliche Begründung wird dieser Ansicht nicht zuteil. Man geht vielmehr fast regelmäßig davon als etwas Feststehendem aus, daß diese Geldstrafe im Gegensatze zu der des § 890 keine Strafe, sondern reines Zwangsmittel in der Hand des Gläubigers sei, und leitet dann aus dieser Natur die oben dargestellten Sätze folgerichtig ab. Daß sie aber notwendigerweise nur Zwangsmittel sei, scheint man als das Natürliche anzunehmen, während man im Strafcharakter etwas dem Wesen der Zwangsvollstreckung Fremdes zu finden glaubt. Wie aber schon dargelegt, kann sich der Zwang zweier durchaus gleichberechtigter, mit ähnlichen Vor- und Nachteilen ausgestatteter Wege bedienen, wenn er durch Übelszufügung sein Ziel erreichen will. Entscheidend ist allein das Gesetz. Wie der Paragraph an Stelle der reinen Zwangshaft die Strafe der Haft hätte treten lassen können — Meyer[7] nimmt das augenscheinlich sogar für das positive Recht an, wenn er fordert, der Schuldner solle je nach dem Zeitraum

[1] Komm. S. 738.
[2] Arch. f. ziv. Prax. Bd. 80 S. 254 ff.
[3] Lehrb. d. Zivilprozeßr. Bd. 2 S. 255.
[4] Komm. z. ZPO. S. 588.
[5] Bd. 53. S. 181.
[6] Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 7 Nr. 3 S. 115.
[7] Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 21 S. 337.

des bewiesenen Ungehorsams zu einem, dann einigen Tagen Haft verurteilt werden —, so könnte er auch der Geldpön den Charakter der Strafe oder des reinen Zwangsmittels geben. M. E. sagt nun zunächst der Wortlaut deutlich, daß das Gesetz die Geldabgabe als Strafe aufgefaßt sehen will. Daß die Motive diese Ansicht bestätigen, ist bereits erwähnt. Hierzu kommt folgende Erwägung, die entscheidend sein dürfte: In allen sonstigen Fällen, wo durch Übelszufügung in Form einer Geldabgabe ein Zwang zur Erfüllung einer auf positives Tun gerichteten Verpflichtung ausgeübt wird, wie z. B. in den zahlreichen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist die Geldpön immer Strafe, nie reines Zwangsmittel. Denn ist sie einmal festgesetzt, so wird ihre Vollstreckung durch kein nach der Festsetzung erfolgendes Ereignis, insbesondere nicht durch die Leistung des Verurteilten abgewandt.[1]) Hingegen finden wir die Freiheitsentziehung als reines Zwangsmittel noch in der Zwangshaft gegen den das Zeugnis verweigernden Zeugen (§ 390 Abs. 2 ZPO.; § 69 Abs. 2 StPO.), gegen den ungehorsamen Editionspflichtigen (§ 95 StPO.), gegen den Offenbarungseid verweigernden Schuldner (§ 901 ZPO.), gegen den ungehorsamen Seemann (§ 29 SeemO.).[2])

Hiernach ist festzustellen, daß nur die Haft des § 888 reines Zwangsmittel ist, alle übrigen Maßnahmen Strafcharakter haben. Die Haft unterliegt daher nicht der Begnadigung; denn diese hat es nur mit Strafen zu tun, die Haft ist aber keine Strafe. Ließe man die Begnadigung auch zu, so hätte sie keinen Sinn. Denn die Haft, vor deren Vollstreckung der Schuldner in diesem Augenblicke durch die Begnadigung bewahrt bezw. befreit wird, kann im nächsten Augenblicke wieder in Vollzug gesetzt werden. Denn der Grund zur Anwendung des Übels lebt jeden Augenblick von neuem auf, solange die zu erzwingende Leistung nicht erfolgt. Würde man der Begnadigung indessen eine so umfassende Wirkung in diesem Falle zusprechen, daß sie jeden weiteren Zwang ausschlösse, so griffe sie in unstatthafter Weise in das Privatrecht des Gläubigers ein, indem sie ihm das Recht zur Zwangsvollstreckung vollständig raubte.

---

[1]) s. Isaac S. 688/89 und die dort angeführte Literatur.
[2]) s. Liszt in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 967.

3.

Die übrigen Maßnahmen, die Strafe der Haft des § 890 und die Geldstrafen der §§ 880 u. 890, sind Strafen. Welcher Kategorie von Strafen sie zuzuzählen sind, ist bestritten. Hierauf einzugehen erübrigt sich, da sie als Strafen der Begnadigung unterworfen sind, gleichgültig ob sie zu der Gruppe der Kriminal-, Ordnungs- oder Zwangsstrafen gehören. Bei ihnen steht vielmehr lediglich in Frage, ob durch die Begnadigung in das Recht des Gläubigers eingegriffen wird. Diese Frage ist m. E. zu verneinen.

Das Recht des Gläubigers, das verletzt werden könnte, ist die Befugnis, den Schuldner zu zwingen. Von einer Verletzung der Gläubigerinteressen kann aber dann keine Rede sein, wenn in der Vollstreckung der festgesetzten Strafen kein Zwang mehr liegt. Offenbar hat die Vollstreckung der Strafen dann keinen Zwangscharakter, wenn die zu erzwingende Leistung, sei es eine Handlung oder Unterlassung, aus irgendeinem Grunde unmöglich geworden ist, etwa weil die Handlung vorgenommen, das Objekt, auf welches sich die Duldungspflicht bezog, untergegangen ist.[1]) Gleiches gilt, wenn eine Strafe zu vollstrecken ist, nach welcher die Festsetzung einer folgenden unzulässig ist, weil mit ihr der Strafrahmen erschöpft ist. Auch in diesem Falle, der gemäß § 888 bei der Geldstrafe eintreten kann, fehlt der Vollstreckung der Strafe jeder Zwangscharakter. Die beiden Fälle sind aber keine Ausnahmen; es trifft vielmehr immer zu, daß der Vollstreckung der Strafe kein Zwang innewohnt. Ein solcher kommt der Strafe nur in der Androhung und Festsetzung zu. Nach der Festsetzung hat der Schuldner nicht den geringsten Grund, vor der Vollstreckung oder während derselben zu leisten, da er die einmal verhängte Strafe durch seine Leistung doch nicht abzuwenden vermag. Denn vollstreckt wird die Strafe, auch wenn er leistet. Da die Vollstreckung der Strafe somit keinen Zwang gegen den Schuldner enthält, so greift die Begnadigung nicht in das Zwangsrecht des Gläubigers ein.[2]) Höchstens könnte man in der Begnadigung

[1]) So auch braunschw. OLG. a. a. O. S. 23.

[2]) s. auch Isaac S. 689 a. a. O.

deshalb eine Verletzung der Gläubigerinteressen erblicken, weil der Schuldner, der durch die Begnadigung dem Strafvollzuge entronnen und dessen Bitterkeit nicht am eigenen Leibe oder Vermögen verspürt hat, um so eher geneigt sein könnte, im Ungehorsam zu verharren und es auf eine neue Strafe ankommen zu lassen. Es ist nicht zu leugnen, daß bei einem so empfindenden Schuldner die Interessen des Gläubigers durch die Begnadigung eine Beeinträchtigung erfahren. Indessen befindet sich hier der Gläubiger in der gleichen Lage mit jemandem, der in irgendeinem strafrechtlich geschützten Rechtsgute verletzt wird. Auch hier kann eine Begnadigung für die Interessen des Verletzten genau so nachteilig sein, zumal wenn der Verurteilte es von vornherein auf eine Reihe von Straftaten gegen denselben Menschen abgesehen hat. Die Begnadigung der hier fraglichen Strafen übt demnach keine schädlichere Wirkung aus, als sie mit der Begnadigung im Strafrecht verknüpft sein kann. Schließt man aber die Begnadigung hier aus, so böte die Zivilklage im Widerspruche zu der Regel einen vollkommeneren Schutz als die Strafklage. Dies kann z. B. praktisch werden, wenn jemand, der ständiger Ehrverletzung sich ausgesetzt sieht, zum Schutze seiner Ehre den Zivilklageweg wählt und auf Unterlassung klagt.[1]) Erzielt er jetzt ein günstiges Urteil und bringt es nach § 890 zur Vollstreckung, so genösse er einen besseren Schutz, als wenn er bei einer jedesmaligen Ehrverletzung im Wege der Privatklage ein Strafurteil erreichte. Im ersteren Falle wäre die Begnadigung ausgeschlossen, im zweiten ist sie, wie allgemein anerkannt, statthaft. Der Widerspruch löst sich, wenn man auch für die Strafen der §§ 888 u. 890 die Begnadigung für zulässig erachtet.

4.

Die Frage einer gnadenweisen Umwandlung der Haft in eine Geldstrafe wird nur im Falle des § 890 praktisch. Ich verneine sie. Es ist Grundsatz, daß im Gnadenwege an Stelle einer Strafe nur eine mildere gesetzt werden kann, und daß über die Qualität

[1]) Über die Zulässigkeit einer solchen Klage s. Eltzbacher, Die Unterlassungsklage S. 138.

der Strafen weder das subjektive Empfinden des Gnadenträgers noch das des Verurteilten entscheidet, sondern allein das Gesetz. Dieses gibt hier aber keine Entscheidung. Die Haftstrafen, in welchen allgemein eine schärfere Strafe erblickt wird als in der Geldstrafe, darf hier als Gesamtstrafe wegen mehrerer Zuwiderhandlungen die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, während die Geldstrafe eine ähnliche Beschränkung nicht aufweist. Auch sind die Regeln des Strafgesetzbuchs nicht ohne weiteres hier maßgebend, selbst wenn man die Strafen zu den Kriminalstrafen rechnet. Die Haft ist keinesfalls identisch mit der des Strafgesetzbuches. Der Höchstbetrag der letzteren beläuft sich auf sechs Wochen, diese kann auf sechs Monate erstreckt werden. Da also nicht feststeht, welche Strafe als schwerere anzusehen ist, muß eine Umwandlung als ausgeschlossen erachtet werden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.